

Kosten für das Berufungsverfahren, über die der Senat auch dann zu entscheiden hat, wenn ein Antrag der Prozeßparteien nicht vorliegt.

Um die beantragte Entscheidung über die Abänderung des kreisgerichtlichen Urteils im Kostenauspruch zu treffen, ist es nicht notwendig, die eingelegte Berufung als Beschwerde zu behandeln.

Gemäß § 154 ZPO hat der Senat das angefochtene Urteil des Kreisgerichts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen, soweit nicht die Rechtskraft eingetreten ist. Die Klägerin hat ihre Berufung zu Ziff. 1 zurückgenommen, und der Verklagte hat auf die Fortsetzung des Rechtsmittelverfahrens verzichtet. Das kreisgerichtliche Urteil ist insoweit rechtskräftig geworden. Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zurückgenommen worden, so daß der Senat diesen Teil der kreisgerichtlichen Entscheidung im Berufungsverfahren zu überprüfen hat. Die Behandlung des Antrags der Klägerin als Beschwerde nach § 158 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist daher unzulässig.

Die Überprüfung der Kostenentscheidung des Kreisgerichts hat folgendes ergeben:

Das Kreisgericht ist von einem Gebührenwert von 26 637 M ausgegangen. Die Kostenentscheidung selbst hat es nach § 174 Abs. 2 i. V. m. § 174 Abs. 1 ZPO erlassen.

Obwohl der Gebührenwert nicht dem bei der Klageerhebung gegebenen Streitgegenstand entspricht, hält der Senat unter Beachtung aller Umstände diese Festsetzung durch das Kreisgericht für angemessen.

Die Klägerin hat vom Verklagten die Zahlung von 18 000 M abzüglich geleisteter 12 000 M gefordert. Den zuletzt genannten Betrag hat sie während des Rechtsstreits vom Verklagten erhalten. Ihre Klage hat also in diesem Umfang Erfolg gehabt. Die Klägerin hatte weiter insofern Erfolg mit der Klage, als der Verklagte Möbel im Werte von 8 092 M an die Klägerin herauszugeben hat. Einen Mißerfolg hatte sie insoweit, als ihr Klageantrag im übrigen abgewiesen worden ist. Außerdem ist sie verurteilt worden, an den Verklagten 3 145 M zu zahlen.

Unter Beachtung dieser Umstände hatte das Kreisgericht keinen Anlaß, von der Regelung des § 174 Abs. 1 Satz 2 ZPO (teilweise Verteilung der Kosten nach Obsiegen und Unterliegen) abzuweichen und eine Kostenentscheidung nach § 174 Abs. 2 ZPO zu treffen.

Da die Klägerin mit etwa $\frac{1}{3}$ ihres Klageantrags obsiegt hat, kann sie deshalb die Kostenlast nur zu $\frac{1}{3}$ treffen, während dem Verklagten von den Kosten der ersten Instanz $\frac{2}{3}$ aufzuerlegen sind.

Anders verhält es sich mit den Kosten des Berufungsverfahrens. Maßgeblich für die Kostenentscheidung in der Berufung ist der Gegenstand der Berufung. Diesem Streitgegenstand werden die Kosten der ersten Instanz nicht hinzugerechnet, auch wenn sie — wie im vorliegenden Falle — zu überprüfen sind.

Berufung hat die Klägerin wegen eines Betrags von insgesamt 5 145 M eingelegt. Sie wollte von der Verpflichtung befreit werden, an den Verklagten 3 145 M zahlen zu müssen, und forderte außerdem die Zahlung von weiteren 2 000 M vom Verklagten. Da sie in diesem Umfang die Berufung zurückgenommen hat, muß sie in entsprechender Anwerbung des § 175 Abs. 1 ZPO die Kosten des Berufungsverfahrens tragen.

Familienrecht

§§ 3, 37 Abs. 3, 147 Abs. 3 ZPO.

1. In Ehesachen ist zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und der Verhandlung über die Berufung eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren.

2. Wurde die Frist von zwei Wochen für die Zustellung der

Berufung nicht gewahrt, sind die Prozeßparteien hierauf hinzu weisen. In die mündliche Verhandlung kann nur mit Einverständnis der Prozeßparteien eingetreten werden. Erteilen diese ihr Einverständnis nicht, ist ein neuer Termin zu bestimmen.

OG, Urteil vom 1. Februar 1977 - 1 OFK 26/76.

Mit Urteil vom 16. März 1976 hat das Kreisgericht die Ehe der Prozeßparteien geschieden. Gegen dieses am 26. März 1976 zugestellte Urteil ist innerhalb der Berufungsfrist kein Rechtsmittel eingegangen. Der Klägerin wurde daher am 15. April 1976 eine mit dem Rechtskraftvermerk versehene Urteilsausfertigung zugesandt.

Am 15. August 1976 hat der Verklagte Befreiung von den Folgen der Versäumung der Berufungsfrist mit der Begründung beantragt, daß er am 8. April 1976 eine Berufungsschrift an das Kreisgericht abgesandt habe, die jedoch bei diesem nicht eingegangen sei. Der Klägerin wurde daraufhin eine Terminladung für den 12. Oktober 1976 zugestellt. Ein als Berufungsschrift anzusehender Schriftsatz wurde ihr nicht übersandt.

Nachdem dem Verklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht Befreiung von der Versäumung der Berufungsfrist gewährt worden war, wurde das Scheidungsurteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts hat der Präsident des Obersten Gerichts Antrag auf Kassation gestellt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Bezirksgerichts beruht auf der Verletzung zwingender Vorschriften der Verfahrensdurchführung.

Gemäß § 147 Abs. 3 ZPO sind für das Berufungsverfahren die für das Verfahren vor dem Kreisgericht geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und der Verhandlung über die Berufung ist danach in Ehesachen eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren (§ 37 Abs. 3 ZPO). Diese Frist dient der ausreichenden Vorbereitung der Prozeßpartei auf die mündliche Verhandlung. Im vorliegenden Verfahren liegt jedoch überhaupt kein Nachweis über die Zustellung eines als Berufungsschrift anzusehenden Schriftsatzes des Verklagten an die Klägerin vor. Es ist daher davon auszugehen, daß keine ordnungsgemäße Zustellung der Berufungsschrift erfolgt ist (*wird näher ausgeführt*)

Obwohl also kein Nachweis über die Zustellung der Berufungsschrift an die Klägerin vorlag hat das Bezirksgericht die mündliche Verhandlung durchgeführt und über die Sache abschließend entschieden.

Diese Verfahrensweise wird der Bedeutung des Rechts der Prozeßparteien auf Mitwirkung am Verfahren nicht gerecht (§ 3 ZPO). Der Klägerin wurde auf diese Weise die Möglichkeit genommen, sich in Kenntnis der Ausführungen des Verklagten rechtzeitig und ausreichend auf die Berufungsverhandlung vorzubereiten. Dafür lag im konkreten Fall um so mehr Veranlassung vor, als die Klägerin auf Grund des erteilten Rechtskraftvermerks darauf vertrauen konnte, seit dem 12. April 1976 rechtskräftig geschieden zu sein (§ 83 ZPO). Innerhalb des halben Jahres bis zur Berufungsverhandlung hat sie ihre Lebensverhältnisse unter den Bedingungen einer geschiedenen Ehe gestaltet. Es war daher im konkreten Fall besonders erforderlich, auf die Möglichkeit einer ausreichenden Vorbereitung der rechtsunkundigen Klägerin auf die mündliche Verhandlung zu achten, zumal — wie es dann auch erfolgt ist — eine Abänderung des Scheidungsurteils mit neuen weitreichenden Folgen verbunden sein mußte. Ihre ungenügende Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung hat auch dazu geführt, daß die Gestaltung der veränderten Lebensverhältnisse nur unzureichend zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und dementsprechend in dem Urteil des Bezirksgerichts nicht gebührend gewürdigt worden ist.

Angesichts der Tatsache, daß die Berufungsschrift nicht in-